

fahrzeug im internationalen oder im Inlandflug eingesetzt ist, nur dann Anwendung, wenn:

- a) sich der wirkliche oder beabsichtigte Start- oder Landeort des Luftfahrzeuges außerhalb des Territoriums des Eintragsstaates des Luftfahrzeuges befindet; oder wenn
 - b) die strafbare Handlung auf dem Territorium eines Staates begangen wird, der nicht mit dem Eintragsstaat des Luftfahrzeuges identisch ist.
3. Ungeachtet Absatz 2 dieses Artikels findet diese Konvention auch in den in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (e) des Absatzes 1, Artikel 1, betrachteten Fällen Anwendung, wenn der Täter oder mutmaßliche Täter auf dem Territorium eines Staates gefunden wird, der nicht mit dem Eintragsstaat des Luftfahrzeuges identisch ist.
4. Auf die im Artikel 9 erwähnten Staaten und in den in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (e) des Absatzes 1, Artikel 1, erwähnten Fällen findet diese Konvention keine Anwendung, wenn die Orte, auf die in Unterabsatz (a) des Absatzes 2 dieses Artikels Bezug genommen wird, sich innerhalb des Territoriums eines der Staaten befinden, auf die sich in Artikel 9 bezogen wird, es sei denn, daß die strafbare Handlung oder der Täter oder mutmaßliche Täter auf dem Territorium eines Staates, der nicht mit diesem Staat identisch ist, begangen bzw. gefunden wird.
5. In den in Unterabsatz (d) des Absatzes 1, Artikel 1, betrachteten Fällen findet diese Konvention nur dann Anwendung, wenn die Flugnavigationseinrichtungen in der internationalen Flugnavigation benutzt werden.
6. Die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels finden ebenfalls in den in Absatz 2 des Artikels 1 betrachteten Fällen Anwendung.

Artikel 5

1. Jeder Teilnehmerstaat ergreift diejenigen Maßnahmen, die erforderlich sind, um seine Gerichtsbarkeit über die strafbaren Handlungen in den folgenden Fällen zu errichten:
 - a) wenn die strafbare Handlung auf dem Territorium dieses Staates begangen wird;-
 - b) wenn die strafbare Handlung gegen oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Luftfahrzeuges begangen wird;
 - c) wenn das Luftfahrzeug, an dessen Bord die strafbare Handlung begangen wird, auf seinem Territorium landet und sich der mutmaßliche Täter noch an Bord befindet;
 - d) wenn die strafbare Handlung gegen oder an Bord eines Luftfahrzeuges begangen wird, das ohne Besatzung an eine Person vermietet ist, die ihren Hauptgeschäftssitz oder, falls sie keinen solchen Geschäftssitz hat, ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat.
2. Jeder Teilnehmerstaat ergreift ebenfalls die Maßnahmen, die erforderlich sind, um seine Gerichtsbarkeit über die strafbaren Handlungen, die in

Artikel 1, Absatz 1 (a), (b) und (c) und in Artikel 1, Absatz 2, erwähnt sind, zu errichten, insofern als dieser Absatz sich auf diese strafbaren Handlungen bezieht, in dem Falle, wo der mutmaßliche Täter sich auf seinem Territorium befindet und dieser Staat ihn nicht gemäß Artikel 8 an einen der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schließt eine gemäß nationalem Recht ausübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 6

1. Jeder Teilnehmerstaat, auf dessen Territorium sich der Täter oder mutmaßliche Täter aufhält, hat ihn, sofern es die Umstände nach seiner Überzeugung rechtfertigen, in Gewahrsam zu nehmen oder sonstige Maßnahmen zu treffen, die seine Anwesenheit sicher stellen. Der Gewahrsam oder die sonstigen Maßnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Rechtes dieses Staates; sie dürfen jedoch nur so lange fortgeführt werden, als es angemessenerweise erforderlich ist, um die Einleitung von Straf- oder Auslieferungsverfahren zu ermöglichen.
2. Dieser Staat hat unverzüglich eine vorläufige Untersuchung der Tatsachen vorzunehmen.
3. Jeder gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Gewahrsam befindlichen Person ist dabei behilflich zu sein, unverzüglich mit dem nächsten geeigneten Vertreter des Staates, dessen Staatsbürger sie ist, Verbindung aufzunehmen.
4. Hat ein Staat gemäß diesem Artikel eine Person in Gewahrsam genommen, so benachrichtigt er unverzüglich die in Artikel 5, Absatz 1, erwähnten Staaten sowie den Staat, dessen Staatsbürgerschaft die festgehaltene Person hat, und, falls er es für zweckmäßig hält, jeden anderen interessierten Staat von der Tatsache, daß sich die Person in Gewahrsam befindet, sowie von den Umständen, die ihre Festnahme rechtfertigen. Der Staat, der die in Absatz 2 dieses Artikels bezeichnete vorläufige Untersuchung vornimmt, teilt seine Ermittlungen sofort den genannten Staaten mit und gibt an, ob er beabsichtigt, die Gerichtsbarkeit auszuüben.

Artikel 7

Der Teilnehmerstaat, auf dessen Territorium der mutmaßliche Täter gefunden wird, ist, falls er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, ohne jegliche Ausnahme und gleich, ob die strafbare Handlung auf seinem Territorium begangen wurde oder nicht, den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung zu übertragen. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in gleicher Weise wie bei jeder gewöhnlichen ernsten Straftat nach dem Gesetz dieses Staates.

Artikel 8

1. Die strafbaren Handlungen gelten als der Auslieferung unterliegende Straftaten und werden durch jeden zwischen den Teilnehmerstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag erfaßt. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, die strafbare